

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Grimma (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. S. 55, 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), letzte Änderung vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Steuererhebung
§ 2	Steuergegenstand
§ 3	Steuerbefreiungen
§ 4	Steuerschuldner
§ 5	Bemessungsgrundlagen
§ 6	Steuersätze
§ 7	Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit
§ 9	Anzeige- und Dokumentationspflichten
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Große Kreisstadt Grimma erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet Grimma einschließlich aller Ortsteile an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen, Casinos) zur Benutzung gegen Entgelt.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt werden,
3. Unterhaltungsgeräte zur Wiedergabe von Musik (z.B. Musikautomaten),

4. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Sportgeräte wie Billard, Tischfußballgeräte, Darts), die in den in § 2 aufgeführten Aufstellorten aufgestellt sind, außer in Spielhallen.

5. Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch, wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer mit Geldgewinnmöglichkeit.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 zufließen. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

2. Neben den in Abs. 1 genannten Schuldner haftet der Besitzer der Räumlichkeit, in denen die Geräte und Automaten aufgestellt sind.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich in den Fällen des § 2 Abs. 1

- für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

- Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 6 Steuersätze**

1. Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten **mit** Gewinnmöglichkeit beträgt - pro Apparat und Monat **15 v. H.** der Bemessungsgrundlage, mindestens aber **25,00 EUR** monatlich.

2.a) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Apparaten und Unterhaltungsgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt ab **01.01.2010** für jeden angefangenen Kalendermonat/ Gerät

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen 60,00 EUR  
- aufgestellt in einer Gaststätte oder an einem sonstigen Ort 30,00 EUR

b) Für den Zeitraum **01.01.2009 – 31.12.2009** beträgt sie für jeden angefangenen Kalendermonat/ Gerät

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen sowie Sportgeräte (z.B. Dart, Billard) ab dem 1. Gerät pro Spielhalle 40,90 EUR

- aufgestellt in einer Gaststätte oder an einem sonstigen Ort 20,45 EUR

3. Die Vergnügungssteuer beträgt bei Einrichtungen für Spiele **mit** Gewinnmöglichkeit im Sinne § 33 d der Gewerbeordnung für jeden angefangenen Kalendermonat und je zugelassenes Spiel oder Spielplatz 100,00 EUR.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

Die Berechnung der Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit kann dabei taggenau festgesetzt werden.

Die Berechnung der Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nur monatsweise festgesetzt, angefangene Monate werden immer als ein voller Monat berechnet.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Steuer wird durch einen Vergnügungssteuerbescheid jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie ist zu den im Steuerbescheid genannten Terminen zu entrichten.

2. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat **quartalsweise** auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuermeldung ist bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Kalendervierteljahres beim Sachgebiet Steuern einzureichen. Die Automatenausdrucke zu den Einspielergebnissen sind dabei im Original vorzulegen. Diese Ausdrucke erhalten die Aufsteller von der Großen Kreisstadt Grimma wieder zurück.

3. Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

## **§ 9 Anmelde- und Dokumentationspflichten**

1. Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist bei der Großen Kreisstadt Grimma/ Stadtkämmerei innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzumelden.

2. Der Meldepflichtige hat die Abschaffung (Entfernung) bzw. den Austausch eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 bei der Großen Kreisstadt Grimma/ Stadtkämmerei innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer abweichend von § 7 bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung bei der Großen Kreisstadt Grimma/ Stadtkämmerei eingeht.

3. Meldepflichtig sind der Steuerschuldner oder der Besitzer der Örtlichkeit, an der der Steuergegenstand aufgestellt ist. In der Meldung ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw.

Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben und der Besitzer der Örtlichkeit.

4. Die Große Kreisstadt Grimma ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben weiterhin Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.

5. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

6. Die Belege über den Spielumsatz sind 24 Monate aufzubewahren.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) seiner Selbstauskunft nach § 8 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- b) seinen Anzeigepflichten nach § 9 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- c) die Aufbewahrungsfristen nach § 9 Abs. 6 nicht einhält.
- d) entgegen § 9 Abs. 4 den Bediensteten der Großen Kreisstadt Grimma keine Einsicht in die aufgeführten Unterlagen bzw. keinen Zutritt zu den Geschäftsräumen gewährt.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Grimma vom 23.05.1996 außer Kraft.

Grimma, den 30.10.2009

Matthias Berger  
Oberbürgermeister